

**Auszug aus der nichtunterzeichneten Niederschrift über die Sitzung
des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.06.2021**

Zu Punkt 3

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/U 15 „Gewerbegebiet
Gütersloher Straße beiderseits des Pivitsweges“
hier: Antrag auf Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m.
§ 41 LNatSchG und § 29 BNatSchG**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1555/2020-2025

Frau Maaß berichtet auf Grundlage der Beschlussvorlage, dass die geschützte Ahornallee nicht korrekt benannt worden sei und dass es sich tatsächlich um eine Lindenallee handle. Für die 13 zu entfernenden Bäume mit einem Stammdurchmesser von 25-45 cm sollen 26 Ersatzbäume mit einem Stammumfang von 20-25 cm in einem 5 m breiten Grünstreifen gepflanzt werden. Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtige nun, die für die Entfernung der 13 Alleebäume erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung zu erteilen.

Seitens des Naturschutzbeirates erläutert Herr Keitel einen am 25.06.2021 per E-Mail an die Mitglieder des Naturschutzbeirats übersandten Beschlussvorschlag und bekräftigt die Ablehnung des Bebauungsplans. Überdies sei der geplante Straßenausbau angesichts des geplanten Baus der Ortsumgehung Ummeln nicht gerechtfertigt. Die Ausbauquerschnitte der Gütersloher Straße auf 300 m Länge orientieren sich an den Standards einer Bundesstraße, obgleich dieser Straßenabschnitt künftig diese Funktion verliere. Er sei mit 4,50 m Breite für die Erschließung des Gewerbegebietes nicht erforderlich. Zudem sei eine Erschließung über den Pivitsweg nicht nötig, da 200 m weiter nördlich eine Anbindung möglich sei. Ein anderes Mitglied ergänzt, dass Abbiegespuren vermeidbar seien. Einen Kreisel weiter nördlich zu bauen, sei eine ruhigere Lösung.

Frau Maaß ergänzt auf Nachfrage, dass die vorliegende Planung den Anforderungen von Straßen NRW entspreche und dass die Fachplaner diese Erschließung des Baugebietes für erforderlich halten.

Herr Keitel erläutert weiter, dass die Radspuren rechts und links hinter die Brückenpfeiler verlegt werden könnten. Dadurch könnten 3 m Straßenbreite eingespart werden. Für einen Übergangszeitraum sei eine provisorische Lösung möglich. Erst sei eine flächensparendere Straßenlösung zu prüfen, bevor die Lindenallee teilweise entfernt werde. Bedenken wegen einer Beeinträchtigung des Grundwassers hätten sich nicht bestätigt.

Die Vorsitzende verliest den o.g. Beschlussvorschlag und ergänzt einige Sätze, sodass der Beschlussvorschlag wie folgt lautet:

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat bekräftigt seine Beschlüsse vom 11.02.2014, 10.11.2015 und 19.01.2021 zur Ablehnung dieses Bebauungsplanes und verweist auf die ausführliche Begründung im Beschluss vom 19.01.2021.

Im Sinne dieses Beschlusses wird der Antrag auf Befreiung zur teilweisen Rodung der geschützten Lindenallee an der Gütersloher Straße gem. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz abgelehnt. Der Naturschutzbeirat widerspricht gem. § 75 Abs. 1 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz NRW der beantragten Befreiung.

Der Naturschutzbeirat hält diesen Eingriff für nicht gerechtfertigt, da wegen des geplanten Baus der Ortsumgehung Ummeln die bauliche Aufweitung der B 61 für die Erschließung des Gewerbegebietes nicht erforderlich ist. Daher hält der Naturschutzbeirat es für geboten, nach flächensparenden Zwischenlösungen ohne umfängliche Baumrodungen zu suchen bzw. ggf. die Bebauung des Gewerbegebietes zeitlich zu verschieben.

Des Weiteren bittet der Naturschutzbeirat darum, dass geprüft wird, ob die geplante Radfahrspur hinter die beiden Brückenpfeiler verlegt werden kann. Dadurch könnten 3 m Breite eingespart werden.

Dafür: 4 Stimmen

Dagegen: 2 Stimmen

Enthaltung: 1 Stimme

- mit Mehrheit beschlossen -